

**Arbeitsgenehmigungsrechtliche
Informationsstelle**
Ansprechpartnerin Dr. Barbara Weiser
Telefon 0541 341-448
Telefax 0541 341-491
bweiser@caritas-os.de

Johannisstr. 91, 49074 Osnabrück
Haus der Sozialen Dienste
Telefon-Zentrale 0541 341-0
Telefax 0541 341-984
Stadt-und-LK@caritas-os.de
www.caritas-os.de

25.06.09

Kurze Übersicht über den Zugang von AusländerInnen im Asylbewerberleistungsbezug zu den Förderinstrumenten zur Arbeitsmarktintegration nach SGB III¹

Stand: 24.06.2009

Vorbemerkung:

AusländerInnen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten (AylbIG), sind von Förderinstrumenten des SGB II zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ausgeschlossen (s. §§ 7 Abs. 1, S. 2, Nr. 3; 16 ff SGB II). Aber auch das SGB III gewährt Leistungen zur Unterstützung bei der Aufnahme einer Arbeit, einer betrieblichen Berufsausbildung, einer Qualifizierungsmaßnahme und bei der Nachholung des Hauptschulabschlusses. Im Folgenden wird untersucht, auf welche Leistungen nach SGB III Ausländer im Asylbewerberleistungsbezug einen Rechtsanspruch haben bzw. ob ihnen die Agentur für Arbeit im Rahmen einer Ermessensentscheidung einen Zugang hierzu einräumen kann. Leistungen nach dem AylbIG erhalten im Wesentlichen Ausländer* mit einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis, etwa nach §§ 25 Abs. 4, 4a und 5 AufenthG, vgl. § 1 Abs. 1 AylbIG².

Das SGB III schließt nur an wenigen Stellen Personen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus von bestimmten Leistungen aus (§ 63 SGB III zur Berufsausbildungsbeihilfe/berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen; § 242 SGB III zu förderungsbedürftigen Auszubildenden). Damit stehen die anderen im SGB III enthaltenen Förderinstrumente grundsätzlich auch Personen im Asylbewerberleistungsbezug offen. Die aufenthaltsrechtliche Situation darf daher m.E. lediglich dann berücksichtigt werden, wenn die Leistungsgewährung aufgrund einer Ermessensentscheidung erfolgt.

¹ Die Erstellung dieser Übersicht erfolgte mit finanzieller Unterstützung der EU und des Ministeriums für Arbeit und Soziales. Die darin zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen geben nicht die offizielle Rechtsauffassung der EU oder der Bundesregierung wieder.

² Da zur Zielgruppe des ESF-Bundesprogramms Ausländer mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung nur dann gehören, wenn sie sich seit einem Jahr in Deutschland aufhalten - im 1. Jahr nach der Einreise besteht ein absolutes Arbeitsverbot, § 10, S. 1 BeschVerfV, § 61 Abs.1, S. 2 AsylVfG - wird im Folgenden nur auf diese Gruppe eingegangen.

1. AusländerInnen mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung

1.1 Zugang zu Arbeit

- Beratung (Berufsberatung, ggf. Eignungsfeststellung, Berufsorientierung), §§ 29 ff SGB III, Anspruch
- Vermittlung, §§ 35 ff SGB III (Potentialanalyse, Eingliederungsvereinbarung), Anspruch³
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 45 SGB III, (Bewerbungskosten, Dolmetscher- und Übersetzungskosten, Reisekosten, Ausrüstungsbeihilfe etc.⁴), Ermessen
- Eingliederungszuschuss (Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber) für jüngere Arbeitnehmer, § 421 p SGB III, für ältere Arbeitnehmer (ab 50 Jahre), § 421 f SGB III, Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, § 421 o SGB III, jeweils wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind, Ermessen.

1.2 Zugang zu Ausbildung

1.2.1 Zugang zu Förderinstrumenten

- Beratung, §§ 29 ff SGB III, Anspruch
- Vermittlung, §§ 35 ff SGB III, Anspruch
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 45 SGB III, Ermessen
- Ausbildungsbonus, § 421 r SGB III (Zuschuss für Arbeitgeber für die zusätzliche betriebliche Ausbildung (besonders) förderungsbedürftiger Auszubildender), wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind, Anspruch/Ermessen.

1.2.2 Finanzierung des Lebensunterhalts

1.2.2.1 bei Ausländern mit Duldung

- Berufsausbildungsbeihilfe,
 - wenn sich der Ausländer seit vier Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhält, § 63 Abs. 2a SGB III, oder
 - wenn sich der Ausländer oder seine Eltern eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind, § 63 Abs. 3 SGB III.
- Ansonsten erhalten Ausländer, die Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII beziehen, außer in Härtefällen weder Berufsausbildungsbeihilfe noch Sozialhilfe, da eine betriebliche Berufsausbildung dem Grunde nach förderfähig ist, § 22 Abs. 1 SGB XII.
- Ausländer, die Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG beziehen, erhalten weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG⁵.

³ Ausführlich hierzu Weiser „Ist die Agentur für Arbeit verpflichtet, Ausländern mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung die Vermittlung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen anzubieten? www.dicvosnabruock.caritas.de/51270.html

⁴ Zu den Einzelheiten vgl. ppt ESF-Projekt NetIn, TP Maßarbeit, Rainer Bußmann, Vermittlungsansätze und Kooperationen

⁵ So jedenfalls OVG Münster, Beschluss v. 15.06.2001, Az. 12 B 797/00 zum Leistungsbezug neben des Studiums: Das Fehlen einer den §§ 22 SGB XII, § 7 Abs. 5 SGB II entsprechenden Regelung berechtige nicht zu einer analogen Anwendung des SGB XII, da der Gesetzgeber Ausschlüsse oder -einschränkungen, die er für notwendig erachtet hat, jeweils gesondert im AsylbLG geregelt habe.

1.2.2.2 bei Ausländern mit Aufenthaltsgestattung

- Berufsausbildungsbeihilfe, wenn sich der Ausländer oder seine Eltern eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig waren, § 63 Abs. 3 SGB III.
- Ansonsten erhalten Ausländer, die Leistungen nach § 2 AsylbIG i.V.m. SGB XII beziehen, außer in Härtefällen weder Berufsausbildungsbeihilfe noch Sozialhilfe, da eine betriebliche Berufsausbildung dem Grunde nach förderfähig ist, § 22 Abs. 1 SGB XII.
- Ausländer, die Leistungen nach §§ 3 ff AsylbIG beziehen, erhalten weiterhin Leistungen nach dem AsylbIG⁶.

1.3 Zugang zu Qualifizierung

1.3.1 Zugang zu Förderinstrumenten

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung⁷, § 46 SGB III, Ermessen
- berufliche Weiterbildung⁸, § 77 SGB III, Ermessen

1.3.2 Finanzierung des Lebensunterhalts:

- Leistungen nach AsylbIG

2. AusländerInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis

2.1 Zugang zu Arbeit

- Beratung, §§ 29 ff SGB III, Anspruch
- Vermittlung, §§ 35 ff SGB III, Anspruch
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 45 SGB III, Ermessen.
- Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, § 421 p SGB III, für ältere Arbeitnehmer (ab 50 Jahre), § 421 f SGB, Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, § 421 o SGB III, jeweils wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind, Ermessen

2.2 Zugang zu Ausbildung

2.2.1 Zugang zu Förderinstrumenten

- Beratung, §§ 29 ff SGB III, Anspruch
- Vermittlung, §§ 35 ff SGB III, Anspruch
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 45 SGB III, Ermessen
- Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE): Dabei handelt es sich um eine Ausbildungsform für Jugendliche, die individuelle

⁶ Vgl. Fn. 5

⁷ Vgl. Fn. 4

⁸ Vgl. Fn. 4

Betreuung benötigen, § 241 Abs. 2 SGB III. Sie findet bei einem Bildungsträger - etwa bei den Handwerkskammern - statt und wird durch betriebliche Phasen ergänzt. Zugang haben Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben, §§ 242 Abs. 2, § 63 SGB III, Ermessen

- Ausbildungsbonus, § 421 r SGB III (Zuschuss für Arbeitgeber für die zusätzliche betriebliche Ausbildung (besonders) förderungsbedürftiger Auszubildender), wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Anspruch/Ermessen.

2.2.2 Finanzierung des Lebensunterhalts

- Berufsausbildungsbeihilfe, wobei das Bestehen eines Anspruch von der Art der Aufenthaltserlaubnis und von bestimmten Voraufenthaltszeiten abhängt, § 63 Abs. 2 SGB III.
- Unabhängig vom Aufenthaltstitel besteht ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, wenn sich der Ausländer oder seine Eltern eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind, § 63 Abs. 3 SGB III.
- Ansonsten erhalten Ausländer, die Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII beziehen, außer in Härtefällen weder Berufsausbildungsbeihilfe noch Sozialhilfe, da eine betriebliche Berufsausbildung dem Grunde nach förderfähig ist, § 22 Abs. 1 SGB XII.
- Ausländer, die Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG beziehen, erhalten weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG⁹.

2.3 Zugang zu Qualifizierung

2.3.1 Zugang zu Förderinstrumenten

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, § 46 SGB III, Ermessen
- berufliche Weiterbildung, § 77 SGB III, Ermessen
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (zur Vorbereitung und Eingliederung in Ausbildung) § 61 SGB III, § 63 Abs. 2, 3 SGB III:
Zugang haben Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben, Ermessen
- Einstiegsqualifizierung (EQJ), § 235 b SGB III. Dabei handelt es sich um ein ausbildungsvorbereitendes Praktikum von einer Dauer von 6 bis 12 Monaten, das mit einem Zertifikat abschließt und teilweise (bis zu 6 Monaten) auf die Ausbildungszeit angerechnet werden kann, für das der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Vergütung erhalten kann.
Zugang haben Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben, §§ 242 Abs. 2, § 63 SGB III¹⁰, Ermessen.

2.3.2 Finanzierung des Lebensunterhalts:

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen: Berufsausbildungsbeihilfe

⁹ Vgl. Fn. 5

¹⁰ Die Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit (235b.43) verweist zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 235b Abs. 4 Nr. 3 SGB III auf die Geschäftsanweisungen zur Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen.

- Einstiegsqualifizierung: Vergütung und ergänzende Leistungen nach AsylbLG
- Leistungen nach AsylbLG.

2.4 Zugang zu Bildung

2.4.1 Zugang zu Förderinstrumenten:

- Vorbereitung auf Hauptschulabschluss im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, § 61 a SGB III
Zugang haben Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben, § 63 SGB III,
Anspruch

2.4.2 Finanzierung des Lebensunterhalts:

- Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, §§ 61 a; 63 Abs. 2, 3 SGB III.

*Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Textes wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.